



Rheinland-Pfalz

DIENSTLEISTUNGSZENTRUM
LÄNDLICHER RAUM
WESTERWALD-OSTEIFEL

PLAN NACH § 41 FLURBG

Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen für das

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren

Winden

Bestandteil 3 - Erläuterungsbericht (EB)

Az.: 81182-HA6.2

Inhaltsverzeichnis Bestandteil 3 - Erläuterungsbericht -

1	BESTANDTEILE DES PLANES	3
2	ALLGEMEINES	3
2.1	Rechtsgrundlagen	3
2.2	Planungsgrundlagen	3
2.3	Nicht an der Planfeststellung teilnehmende Planungen Dritter	4
3	BEGRÜNDUNG UND ABWÄGUNG	5
3.1	Allgemeine Begründung zum Plan	5
3.2	Wegenetz.....	5
3.3	Wasserwirtschaft, Bodenverbesserungen	7
3.4	Sonstige Maßnahmen	10
3.5	Planfeststellungen/Planänderungen Dritter	10
3.6	Landespflege	10
3.6.1	<i>Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope</i>	<i>10</i>
3.6.2	<i>Eingriffsregelung</i>	<i>11</i>
3.6.3	<i>Sonstige landespflegerische Maßnahmen.....</i>	<i>11</i>
3.7	Verträglichkeitsprüfungen.....	12
3.7.1	<i>Umweltverträglichkeitsprüfung.....</i>	<i>12</i>
3.7.2	<i>Prüfungen NATURA 2000.....</i>	<i>12</i>
3.7.3	<i>Artenschutzprüfung.....</i>	<i>12</i>

1 Bestandteile des Planes

Der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan) nach § 41 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wird im Folgenden als „Plan“ bezeichnet und hat folgende Bestandteile:

Bestandteil 1	Karte zum Plan, Maßstab 1:5.000
Bestandteil 2	Verzeichnis der Festsetzungen
Bestandteil 3	Erläuterungsbericht

Die den Bestandteilen zugrunde liegenden Erhebungen, Berechnungen, Verhandlungen u.ä. sind in den Beiheften 1 bis 6 nachgewiesen:

Beiheft 1	Verhandlungen, Vereinbarungen, Gutachten
Beiheft 2	Nicht an der Planfeststellung teilnehmende Planungen Dritter
Beiheft 3	Landespflegerisches Beiheft
Beiheft 4	Wasserwirtschaftliches Beiheft
Beiheft 5	Massen- und Kostenermittlung
Beiheft 6	Sonstiges

Die Beihefte unterliegen nicht der Planfeststellung bzw. Plangenehmigung.

2 Allgemeines

2.1 Rechtsgrundlagen

Das Vereinfachte Flurbereinungsverfahren Winden wurde am 01.08.2012 durch Beschluss des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR) Westerwald-Osteifel gem. § 86 Abs. 1 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) angeordnet. Der Anordnungsbeschluss ist unanfechtbar. Das Flurbereinigungsgebiet wurde durch Beschluss des DLR Westerwald-Osteifel vom 29.08.2016 geringfügig geändert.

Die Schaffung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen, die Änderung, Verlegung und Einziehung vorhandener Anlagen bedürfen der Planfeststellung nach § 41 Abs. 3 FlurbG bzw. der Plangenehmigung nach § 41 Abs. 4 FlurbG.

Für die Planung ist die Verträglichkeit entsprechend den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), hier insbesondere die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von NATURA 2000- Gebieten und die Beachtung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes, nachzuweisen.

2.2 Planungsgrundlagen

Das Flurbereinungsverfahren liegt im Rhein-Lahn-Kreis in der Verbandsgemeinde Nassau. Es erstreckt sich ausschließlich auf Flächen der Gemarkung Winden. Zum Flurbereinigungsgebiet gehören der überwiegende Teil der bebauten Ortslage inklusive der beiden Wochenendhausgebiete, der überwiegende Teil der landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie Teile der Waldflächen der Gemeinde.

Das Verfahrensgebiet ist rd. 88 ha groß und untergliedert sich in rd. 22 ha Bauflächen, rd. 32 ha landwirtschaftliche Nutzfläche, rd. 20 ha Waldflächen und rd. 13 ha sonstige Flächen

(darunter Wirtschaftswege, Fließgewässer, Straßen, Fußwege, Bürgersteige, Unland und Sportgelände).

Das Flurbereinungsverfahren liegt in der LEADER-Region Lahn-Taunus und wurde - nach der Auftaktveranstaltung des ILE-Konzepts (ILEK) der damaligen ILE-Region Lahn-Taunus im Jahr 2006 - vom ehemaligen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz als eine von 5 Ortsgemeinden in Rheinland-Pfalz als Pilotprojekt im Rahmen des Modellprojektes „Dorfinnenentwicklung/ Dorfflurbereinigung“ ausgewählt. Ziel des Pilotprojekts war es, festzustellen, inwieweit durch bodenordnende Maßnahmen die innerörtliche Entwicklung positiv beeinflusst werden kann. Zu diesem Zweck wurde im Oktober 2010 die „Dorfwerkstatt“ als Form der Bürgerbeteiligung gegründet.

Die Ergebnisse der „Dorfwerkstatt“ wurden im Februar 2011 vom Planungsbüro Steinberger und Scheu (Dauborn/ Krufft), das vom DLR mit der Dorfmoderation beauftragt war, in Form der Expertise „Dorfinnenentwicklung Ortsgemeinde Winden“ vorgelegt. Darin wurde resümiert, dass Flächenmanagement und Bodenordnung der Ortsentwicklung positive Impulse geben können.

Auf Basis dieser Kernaussage beantragte die Ortsgemeinde Winden beim DLR im Februar 2011 eine *Projektbezogene Untersuchung (PU)*. Die PU wurde im Oktober 2011 aufgestellt und war Grundlage für die Anordnung des Flurbereinungsverfahrens Winden.

Die Flurbereinigung als Werkzeug der integrierten ländlichen Entwicklung soll neben Dorferneuerungsmaßnahmen auch Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege ermöglichen und durchführen. Zu den weiteren Zielen des Flurbereinungsverfahrens wird auf die im Flurbereinigungsbeschluss vom 01.08.2012 aufgeführten materiellen Anordnungsgründe verwiesen. Der Flurbereinigungsbeschluss kann auf der Internetseite des DLR Westerwald-Osteifel eingesehen werden (www.dlr-westerwald-osteifel.rlp.de >> Direkt zu: Bodenordnungsverfahren >> 81182 Winden >> 4. Bekanntmachungen).

Das Flurbereinungsverfahren ist von der LEADER-Aktionsgruppe (LAG) Lahn-Taunus für die Förderperiode 2014 - 2020 anerkannt und unterliegt damit der erhöhten Förderung nach Kap. 8.2.3.3.4.8. des EPLR EULLE i.V.m. Nr. 6. der VV „Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (VV-ILE)“.

2.3 Nicht an der Planfeststellung teilnehmende Planungen Dritter

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Nassau wird derzeit in der 9. Änderung fortgeschrieben. Anlass dafür in Bezug auf das Teilgebiet Winden ist der seit dem 23.03.2016 rechtskräftige BPlan „Am Lohberg 1. förmliche Änderung“. Die vorangegangene 8. Änderung von 2015 handelt in Bezug auf das Teilgebiet Winden die Umnutzung des Wochenendhausgebiets „Am Forst“ in Wohnbaufläche ab. Die vorherige 7. Änderung von 2014 hat in Bezug auf das Teilgebiet Winden die Aufnahme eines neuen Gewerbegebiets in den Flächennutzungsplan zum Inhalt. Das geplante Gewerbegebiet liegt außerhalb des Flurbereinungsverfahrens, grenzt aber an das Wochenendhausgebiet „Am Lohberg“ und damit unmittelbar an das Flurbereinigungsgebiet an.

Für die Gemeinde Winden liegen mehrere rechtskräftige BPläne vor. Zur Zeit in Aufstellung ist die 2. Änderung des BPlans „Am Forst“ mit dem Hauptzweck der Umwandlung des Wochenendhausgebiets „Am Forst“ in Allgemeines Wohngebiet. Die 2. Änderung sieht auch eine Umgestaltung der Zufahrt zur K 5 vor (Erweiterung, Böschungsabtragung), damit diese die geltenden rechtlichen und technischen Anforderungen an eine Wohngebietszufahrt erfüllt.

Soweit das Flurbereinigungsgebiet räumlich von diesen Bebauungsplänen tangiert wird, sollen diese ausschließlich durch Flächenmanagement im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten berücksichtigt und umgesetzt werden. Dies bedarf nicht der Planfeststellung oder -

genehmigung. Die Bebauungspläne wurden daher nicht in den Plan nach § 41 FlurbG aufgenommen.

Für die Gemeinde Winden liegt ein Dorferneuerungskonzept (DEK) vor. Dessen Fortschreibung wurde im Jahr 2013 vorgelegt und ist Ergebnis der „Dorfwerkstatt“.

Die Vorschläge der „Dorfwerkstatt“ und des DEK sollen ausschließlich durch Flächenmanagement im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten unterstützt und umgesetzt werden. Dies bedarf nicht der Planfeststellung oder -genehmigung. Sie wurden daher ebenfalls nicht in den Plan nach § 41 FlurbG aufgenommen.

In der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG sind mehrere **Flächenbereitstellungen** nachrichtlich dargestellt. Diese basieren zum Ersten auf Vorschlägen des DEK (Buswendepplatz) oder sind Ergebnisse der vom DLR im Rahmen der Ortsregulierung mit der Verbands- und der Ortsgemeinde geführten Gespräche (Bolzplatz, Parkstreifen am Friedhof, Parkplatz schräg gegenüber der alten Schule). Zum Zweiten handelt es sich um eine bisher nicht umgesetzte Bestimmung des rechtskräftigen Bebauungsplans „Am Altenweg“ (Ausgleichsfläche an der K 5 ortsausgangs Richtung Weinähr) sowie um eine Zufahrtserweiterung im Zusammenhang mit der in Aufstellung befindlichen 2. Änderung des BPlans „Am Forst“ (Sichtstreifen an der K 5 im Einmündungsbereich der Zufahrt zum Wochenendhausgebiet ortsausgangs Richtung Weinähr). In der Flurbereinigung soll versucht werden, diese Flächenbereitstellungen ausschließlich durch Flächenmanagement umzusetzen. Dies bedarf nicht der Planfeststellung oder -genehmigung. Diese Plandarstellungen begründen keinen Anspruch der Ortsgemeinde auf Zuteilung dieser Flächen. Baurechtbeschaffung für etwaige Umsetzungsmaßnahmen auf diesen Flächen obliegt der Ortsgemeinde Winden.

3 Begründung und Abwägung

3.1 Allgemeine Begründung zum Plan

Landwirtschaftliche Nutzungen sind in Winden nur in extensiver Form anzutreffen (Beweidung mit Rindern und in geringen Umfang mit Pferden und Ziegen). Des Weiteren kommen forstwirtschaftliche Nutzungen (Wald, Weihnachtsbaumkulturen) und Freizeitnutzungen (Kleingärten, Brennholzlager) vor. Ackernutzung fehlt gänzlich. Die Landschaft ist in Teilen von weit fortgeschrittener Verbuschung infolge von Nutzungsaufgabe gekennzeichnet, wobei Verbuschung und Nutzungsaufgabe sich wechselseitig bedingen.

Auf Grundlage des Flurbereinigungsbeschlusses und der PU wird das vorhandene Wegenetz hinsichtlich Tragfähigkeit und Erschließungsqualität verbessert. Die geplanten Neueinlegungen von Wegen dienen neben der Verbesserung der landwirtschaftlichen Erschließung auch der Schaffung von bisher nicht bestehenden Rundwandermöglichkeiten, womit der dem Gebiet im Regionalen Raumordnungsplan zugewiesenen Funktion „landesweit bedeutsamer Erholungs- und Erlebnisraum“ gedient wird. In der Örtlichkeit vorhandene, jedoch nicht im Liegenschaftskataster ausgewiesene Wege werden parzelliert.

3.2 Wegenetz

Das Verfahrensgebiet außerhalb der Ortslage Winden ist, bis auf das Wiesental des Sülzbaches, durch das vorhandene Wegenetz ausreichend erschlossen. Die Haupterschließungswege sind bituminös oder mit wassergebundener Deckschicht (Schotter) befestigt. Die übrigen unbefestigten Wirtschaftswege sind als Graswege in den Wiesenbereichen und als Erdwege in den Waldflächen ausgebildet.

Ausbaubedarf besteht auf dem Haupterschließungsweg im Bereich des Friedhofs. Hier soll die östliche Zufahrt zum Friedhof ab dem Anschluss an den bituminös befestigten Waldrandweg mittels neuer Asphalttragdeckschicht auf vorhandenem bituminös gebundenem Unterbau eine

Tragfähigkeitserhöhung (Maßnahme 102) erfahren. Außerdem soll durch eine Neutrassierung des Anschlusses an die Mittelstraße (Maßnahme 103) die Erreichbarkeit des Friedhofs aus der Ortslage heraus verbessert werden.

Auf dem bereits vorhandenen Schotterweg in der Lage „Sandgrub“ im westlichen Verfahrensgebiet ist zur Tragfähigkeitserhöhung eine Überschotterung (Maßnahme 203) mit einem Ausbau des Anschlusses an die K 5 (Maßnahme 2) geplant.

Auf einzelnen unbefestigten Wirtschaftswegen ist zur Verbesserung der Tragfähigkeit eine Überplanierung teilweise mit einer Erweiterung des Lichtraumprofils vorgesehen (Maßnahmen 322, 324, 326, 332).

Der festgestellte Erschließungsbedarf im Sülzbachtal wird im oberen Bereich des Tales am Rand der Bebauung durch einen neuen Grasweg (Maßnahme 325) und am südöstlichen Talrand durch die teilweise neuen Graswege (Maßnahmen 320, 327, 328, 330) abgedeckt. Auch bei diesen Ausbaumaßnahmen sind teilweise Freistellungen zur Herstellung des Lichtraumprofils erforderlich. Im Tal selbst ist auf dem aus der Ortslage heraus entlang des Sülzbaches talwärts führenden Wirtschaftsweg eine Verlängerung der bituminösen Befestigung (Maßnahme 101) auf Grund des starken Längsgefälles vorgesehen. Im weiteren Verlauf ist eine Tragfähigkeitsverbesserung durch Überschotterung (Maßnahme 201) geplant. Für den in die Nachbargemarkung Weinähr weiterführenden, in der Örtlichkeit vorhandenen Grasweg ist eine Tragfähigkeitserhöhung durch Überplanierung (Maßnahme 321) mit der Beseitigung von lokalen Nassstellen vorgesehen.

Auch die fußläufigen Verbindungen im Verfahrensgebiet sollen verbessert werden. So ist zur besseren Anbindung der nördlichen Wohnbebauung an das Friedhofsgelände der Ausbau des vorhandenen Fußweges (Maßnahme 202) als Schotterweg angedacht. Der Fußweg von der Schulstraße in die Lage „Unterm Nassauer Weg“ (Maßnahme 205) soll durch Überschotterung in seiner Bedeutung gestärkt werden. Des Weiteren soll die fußläufige Verbindung aus dem Ortskern in Richtung Sülzbachtal durch eine neue Treppenanlage (Maßnahme 100) attraktiver werden. Auf einer Länge von ca. 26,50 m soll ein Höhenunterschied von ca. 6,65 m mit ca. 40 Stufen überwunden werden. Die wechselnde Anordnung von Betonblockstufen und Podesten aus Betonsteinpflaster, beidseitig gesäumt mit Betontiefbordsteinen, orientiert sich an den durch die vorhandene Bebauung vorgegebenen Zwangspunkten. Die Wegebreite beträgt ca. 1,50 m. Die gesamte Wegstrecke wird mit einem einseitigen Handlauf aus verzinktem Stahlrohr gesichert. Die Ortsgemeinde beabsichtigt in der Wegegrasse Kabelleerrohre auf eigene Kosten mit verlegen zu lassen.

Durch die Anbindung (Maßnahme 1) des vorhandenen Fußweges entlang der K 5 (westlich der Ortslage) gegenüber des auszubauenden Anschlusses Maßnahme 2 und durch die Herrichtung des Fußweges (Maßnahme 331) am südlichen Ortsausgang sollen Lücken im örtlichen Spazier- und Wanderwegenetz geschlossen werden.

Einige wenige untergeordnete Wirtschaftswegen ohne zukünftige Erschließungsfunktion werden beseitigt. Wege entlang von Wald- oder Feldgehölzrändern werden unabhängig von ihrer Erschließungsfunktion als Abgrenzungswege zur offenen Flur erhalten.

Die neuen Befestigungen und erforderlichen Wegeverbreiterungen sind im landespflegerischen Ausgleichskonzept berücksichtigt.

Bei der Wegekonzeption wurden die gemarkungsübergreifenden Verbindungen in die Nachbargemarkungen berücksichtigt.

Die Bauausführung richtet sich nach den Richtlinien für den ländlichen Wegebau (RLW 1999).

Die bestehenden Rad- und Wanderwege werden bei der Planung bewahrend berücksichtigt.

Für die Verwendung von schwermetallbelasteten Wegebaumaterialien, wie sie in Verfahren im Umkreis vorgefunden wurden, gibt es auf Nachfrage bei der Ortsgemeinde Winden keine Hinweise.

3.3 Wasserwirtschaft, Bodenverbesserungen

Wasserwirtschaft

Allgemeine Beschreibung der natürlichen Gewässer

Unmittelbar südlich des alten Ortskernes von Winden befindet sich das Quellgebiet des Sülzbaches. Der nördliche Teil des Quellgebietes ist auf Grund seiner Nähe zur Ortslage überbaut und durch Drainagen gefasst. Hier befinden sich auch eine mit Quellwasser gespeiste Kneipp-Anlage und eine bestehende Fischeichanlage. Nach Auskunft der Fachbehörden ist festzustellen, dass keine Hinweise bestehen, die auf eine legale Errichtung der Anlage hindeuten. Die Überläufe dieser Anlagen speisen den eigentlichen Bachlauf des Sülzbaches. Nach wenigen Metern schließt der Überlauf eines Regenüberlaufbeckens an. Das Regenüberlaufbecken wird von den Verbandsgemeindewerken Nassau betrieben und ist Teil des Abwasserbeseitigungskonzeptes für die Ortslage Winden.

Im weiteren Verlauf des Sülzbaches sorgen, hauptsächlich im nordwestlichen Uferbereich, mehrere kleinere Quellbereiche und Nassstellen für zumeist geringen Wasserzulauf.

An der südlichen Verfahrensgrenze schließen weitere Überläufe aus bestehenden Fischeichanlagen an den Bachlauf an.

Durch den weitgehend ungebremsten Zulauf von Oberflächenwasser aus der Ortslage Winden ist der Sülzbach stark hydraulisch überlastet. Dies zeigt sich in zahlreichen, zum Teil bis 1,5 m hohen Abstürzen mit sich anschließenden Auskolkungen, welche die vermutlich sehr alte, ca. 2 m breite und sehr flache Stückerung des Bachbettes zunehmend zerstören.

Da, nach Abstimmung mit der SGD Nord, eine grundlegende hydraulische Entlastung des Sülzbaches durch entsprechende Baumaßnahmen im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens nicht realisierbar ist, wird, soweit möglich dem zukünftig zu erwartenden Flächenbedarf des Gewässers angepasst, eine Gewässerentwicklungszone in einer Breite von 5 m bis zu 10 m ausgewiesen. Diese Ausweisung erfolgt im Rahmen der „Aktion Blau“ im Einklang mit den Zielen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) entlang der Nordwestseite des Sülzbachs vorbehaltlich des Interesses und der Zustimmung der als Träger in Betracht kommenden Gebietskörperschaften.

Des Weiteren sollen nach Möglichkeit Flächenausweisungen zu Gunsten der Ortsgemeinde den Gewässerunterhaltungspflichtigen in die Lage versetzen, zu einem späteren Zeitpunkt wirksame Oberflächenwasserrückhalteinrichtungen zu installieren.

Auswirkungen von Neuversiegelungen

Durch den im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens vorgesehenen Ausbau der Verkehrsinfrastruktur im Verfahrensgebiet entsteht nur eine sehr geringe Neuversiegelung. Dennoch sollen durch einzelne konstruktive Maßnahmen Reduzierungen von Abflussspitzen aus Niederschlagsereignissen erreicht werden.

Im Bereich der neuen Anbindung des Friedhofes an die Mittelstraße sollen neue Querabschläge (Maßnahmen 503 und 504) auf der verlängerten Mittelstraße und auf der ausgebauten Friedhofszuwegung in ein neues Sickerbecken (Maßnahme 404) für eine Entlastung der Ortskanalisation von Oberflächenwasser aus Verkehrsflächen des

Außengebietes sorgen. Aus den geplanten Abmessungen (Länge und Breite in der Sohle: ca. 25 m * 2 m, Wassertiefe: max. 0,50 m, Böschungsneigung 1:2) ergibt sich ein Einstauvolumen von ca. 35 m³. Ein breitflächiger Überlauf über die neue Friedhofsanbindung schließt an den vorhandenen Oberflächenwasserablauf der Ortskanalisation an.

Im Bereich der Ausbaumaßnahmen 101 und 201 auf dem Wirtschaftsweg im oberen Sülzbachtal sollen kaskadenförmig angelegte Sickerbecken (Maßnahme 403) auf der Trasse eines ehemaligen Bewässerungsgrabens für eine Reduzierung von aus der Ortslage abfließenden Oberflächenwassermengen sorgen und so einer weiteren Verschärfung der hydraulischen Überlastung des Sülzbaches entgegenwirken. Aus den geplanten Abmessungen (Gesamtlänge der Einzelbecken und Breite in der Sohle: ca. 50 m * 1 m, Wassertiefe: max. 0,50 m, Böschungsneigung 1:2) ergibt sich ein Einstauvolumen von ca. 50 m³. Am Überlauf des letzten Beckens schließt der Graben Maßnahme 230 an und sorgt mit den mit Rasengittersteinen befestigten Durchfahrtmulden Maßnahmen 500, 501 und 502 für eine schadlose Ableitung des verbleibenden Oberflächenwassers in den Sülzbach. Der eigentliche Anschluss des Grabens an das Gewässer erfolgt im naturnahen Ausbau (flacher breiter Anschlussbereich, für gebremsten Zulauf Sohle mit Natursteinen ohne Unterbeton locker gestickt, Fugenfüllung mit anstehendem Bodenmaterial zur schnellen Begrünung).

Ein weiterer Baustein ist die Renaturierung eines derzeit als Fischteich genutzten ehemaligen Absetzteiches (siehe auch Kap. 3.6.2 - Maßnahme 700). Hier sollen die künstlichen Einbauten im Teich und die schotterbefestigte Zuwegung einschließlich Rohrdurchlass im Sülzbach (Maßnahmen 670 und 671) beseitigt werden. Eine wasserrechtliche Genehmigung für die derzeitige Teichanlage liegt nachzeitigem Kenntnisstand nicht vor.

Zusätzliche bauliche Maßnahmen zur Minimierung der hydraulischen Überlastung des Sülzbaches übersteigen die Möglichkeiten des Flurbereinigungsverfahrens und sind daher nicht vorgesehen.

Durch die geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen kommt es insgesamt nicht zu einer Beschleunigung des Oberflächenwasserabflusses.

Auswirkungen auf den Naturhaushalt

Alle wasserwirtschaftlichen Maßnahmen sind auf ihre Eingriffsrelevanz überprüft und im landespflegerischen Ausgleichskonzept berücksichtigt.

Wasserschutzgebiete

Die vom Flurbereinigungsverfahren berührten bestehenden sowie auch die geplanten Wasserschutzgebiete sind auf der Sonderkarte „Schutzgebiete“ dargestellt (Beiheft 1).

In den Gemarkungen Winden und Weinähr existierte ein am 17. Mai 2008 wegen Fristablauf der Festsetzungsverordnung erloschenes Wasserschutzgebiet (gelöschtes Wasserbuchblatt N012932).

Die Erlaubnis zur Grundwasserentnahme aus dem vorhandenen Brunnen „Winden“ (im Westen des Flurbereinigungsgebietes) wurde am 07.10.2014 erteilt bzw. erneuert (Wasserbuchblatt N007761); sie ist befristet bis zum 30.09.2019. Zur Zeit läuft ein Verfahren zur Wiederausweisung eines Wasserschutzgebiets. Das vorgesehene neue Trinkwasserschutzgebiet mit ca. 33 ha Größe und dem Namen „Brunnen Winden“ hat bereits den Status „abgegrenzt“ erlangt und ist damit behördenverbindlich. Ca. 21 ha davon (Zonen I bis III) liegen innerhalb des Flurbereinigungsgebiets. Offenlage und Erörterungstermin im Rahmen eines eigentlichen Festsetzungsverfahrens haben jedoch noch nicht stattgefunden. Das DLR wird sich hieran im Hinblick auf sinnhafte Anpassung der Abgrenzung an die Neuzuteilungsgrenzen aktiv beteiligen.

Von den damit in der Regel verbundenen Nutzungsbeschränkungen gemäß einer noch zu erlassenden Rechtsverordnung wären neben extensiv genutzten Grünlandflächen und Weihnachtsbaumkulturen auch Siedlungsflächen im nördlichen Bereich der Schutzzone III betroffen. Die im Allgemeinen üblichen Auflagen aus einer zukünftigen Rechtsverordnung sind bei der Planung berücksichtigt und werden bei der Umsetzung der Baumaßnahmen beachtet. Hiervon betroffen sind die beiden Anbindungen an die K 5 (Maßnahmen 1 und 2) sowie eine Teilstrecke der sich an die Maßnahme 2 anschließenden Überschotterung eines vorhandenen Schotterweges (Maßnahme 203). Auch das östliche Teilstück der Erdwegebaumaßnahme 322 fällt in die künftigen Schutzzonen II und III. Auf dieser ebenfalls schon vorhandenen Wegetrasse sind Planierungs- und Freistellungsarbeiten vorgesehen.

In Rahmen der Neuzuteilung werden die zukünftigen Neueigentümer mit einem Hinweis zum Flurstück über die Lage im vorgesehenen Wasserschutzgebiet informiert.

Das nördlich an das geplante Wasserschutzgebiet „Brunnen Winden“ angrenzende rechtskräftige Trinkwasserschutzgebiet „Quelle Sausulche, Nassau“ (Wasserbuchblatt N013266) liegt außerhalb des Flurbereinigungsgebietes, grenzt jedoch im Bereich des Wochendhausgebietes „Am Lohberg“ unmittelbar daran an.

Ein neues Trinkwasserschutzgebiet um den vorhandenen Brunnen Weinähr befindet sich zur Zeit im Ausweisungsverfahren. Das Schutzgebiet hat bereits den Status „abgegrenzt“ erlangt. Es liegt vollständig außerhalb des Flurbereinigungsgebietes und berührt dieses nicht.

Die vorliegende Planung ist mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord und der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises als zuständige Wasserbehörden abgestimmt.

Als Gesamtergebnis der Abstimmungsgespräche ist festzuhalten, dass die beabsichtigten Ausbaumaßnahmen an den gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen keine wesentlichen Veränderungen der wasserwirtschaftlichen bzw. wasserrechtlichen Verhältnisse gegenüber dem Zustand vor der Flurbereinigung zur Folge haben.

Weitere wasserwirtschaftliche Nachweise sind nicht erforderlich.

Bodenverbesserung

Bodenerosion

Im Bodenerosionskataster sind im Verfahrensgebiet einige Flächen mit den Wassererosionsgefährdungsklassen CCW1 und CCW2 ausgewiesen. Diese Einstufung betrifft hauptsächlich Flächen im östlichen Verfahrensgebiet und an den Hängen des Sülzbachtales sowie Hanglagen westlich der Wohnbebauung.

Auf Grundlage der in Kapitel 3.1, Allgemeine Begründung zum Plan, beschriebenen derzeitigen Nutzung und unter Berücksichtigung, dass auch zukünftig nicht mit einer Ackernutzung der landwirtschaftlichen Flächen im Verfahrensgebiet zu rechnen ist, sind weitergehende Maßnahmen zur Vermeidung von Bodenerosion nicht erforderlich.

Zwischenlager für Erdmassen

Erdmassen, die bei der Anlage von Gräben oder Sickerbecken entstehen, werden im Bereich von Erdwegen mit Massenauftrag wieder eingebaut, sodass insgesamt ein Massenausgleich mit Abtrags- und Auftragsmassen im Verfahrensgebiet erfolgt. Bei diesen Erdbewegungen sind die einschlägigen Vorschriften aus der Bodenschutzverordnung, insbesondere im Hinblick auf den Umgang mit den vorhandenen Oberbodenmassen, einzuhalten.

3.4 Sonstige Maßnahmen

Zur nachhaltigen Offenhaltung des Sülzbachtals, das wegen der kleinteiligen Flurstückseinteilung, der für heutige Verhältnisse ungenügenden wegemäßigen Erschließung, der schwierigen Topographie (steile Hänge, trennender Bachlauf), der erfallbedingten Nutzungsaufgabe und der Aufgabe althergebrachter Wirtschaftsweisen (Intensivmahd per Sense, Unterhaltung von Wiesenbewässerungsgräben) zunehmend verbuscht, soll die heute von einem ortsansässigen Nebenerwerbslandwirt betriebene Extensivbeweidung mit Mutterkuhhaltung durch Neuanlage von drei Tränkestellen (Maßnahmen 400 - 402) unterstützt werden. Damit wird auch das Gewässer vor Uferabbrüchen durch Viehtritt geschützt. Die Errichtung der Tränkestellen soll ohne Eingriff in das Gewässer, z. B. Aufstau, erfolgen. Die Wasserentnahme wird als Gemeingebrauch (§ 22 Landeswassergesetz) bewertet. Eine wasserrechtliche Zulassung ist somit nicht erforderlich.

Außerdem soll in diesem Kontext versucht werden, das gemeinsam von Ortsgemeinde und Naturpark Nassau in Zusammenarbeit mit dem vorgenannten ortsansässigen Nebenerwerbslandwirt umgesetzte „Pflegekonzert Sülzbachtal“ sowie die vom Naturpark veranlasste 3-jährliche Mulchung durch Initiierung eines Kulturlandschaftsprojekts zu verstärken und zu unterstützen. Damit soll ein Beitrag zur nachhaltigen Offenhaltung der Kulturlandschaft geleistet werden.

3.5 Planfeststellungen/Planänderungen Dritter

Planfeststellungen oder Planänderungen Dritter werden im Plan nach § 41 FlurbG nicht vorgenommen.

3.6 Landespflege

3.6.1 Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotop

Das Verfahrensgebiet liegt im Naturpark Nassau. Dessen Kernzone grenzt direkt an die westliche Verfahrensgrenze.

Sonstige Schutzgebiete wie Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftbestandteile kommen im Verfahrensgebiet weder direkt noch unmittelbar angrenzend vor. Beeinträchtigungen der in der weiteren Umgebung liegenden Vorkommen von geschützten Arten (Wildkatze sporadisch nachgewiesen, Schwarzstorch im Raum Nassau, Haselhuhn bei Arzbach) und des FFH-Gebiets Nr. 5613-301 „Lahnhänge“ (östlich des Verfahrensgebiets) durch die Maßnahmen der Flurbereinigung sind nicht zu erwarten. Die Vorkommen von Neuntöter und Grünspecht profitieren von einer verbesserten Offenhaltung und extensiven Grünlandpflege.

Entlang der Nordwestseite des Sülzbaches (südwestlich der Ortslage) sind eine Nass- und Feuchtwiese sowie zwei Sumpf- und Sickerquellen als ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Biotop anzutreffen. Eine Beeinträchtigung dieser Bereiche durch die Maßnahmen der Flurbereinigung ist nicht zu erwarten. Die im Verfahrensgebiet bewirtschafteten Grünlandflächen entsprechen überwiegend den nach § 15 LNatschG geschützten Biotopen (Magerweide, Magerwiese). Sie befinden sich mit wenigen Ausnahmen in einem mittleren Erhaltungszustand.

Soweit im Verfahrensgebiet bestehende Ausgleichsflächen der Gemeinde Winden oder anderer Dritter vorkommen, sind sie in der Karte zum Plan nachrichtlich dargestellt. Sie bleiben jedoch in der Flurbereinigung unberührt.

3.6.2 Eingriffsregelung

Die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Maßnahmen der Bodenordnung wurden so weit möglich vermieden bzw. gemindert (vgl. Kap. 3.2 - 3.4). Die Ausbaueiten werden so geregelt, dass eine Beeinträchtigung von geschützten Tierarten vermieden wird (s. Beiheft 3). Für die verbleibenden unvermeidbaren Eingriffe werden in ausreichendem Umfang Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt, so dass nach Abschluss des Verfahrens eine ausgeglichene Eingriffsbilanz entsteht. Für alle Maßnahmen, die den Eingriffstatbestand erfüllen, besteht kein Vorrang der landespflegerischen Belange.

Der Schwerpunkt der landespflegerischen Ausgleichsmaßnahmen liegt in der gewässer- und landschaftsökologischen Aufwertung des Sülzbachtales (Nr. 700 - Renaturierung eines derzeit als Fischteich genutzten ehemaligen Abwasserklärteiches, Nr. 701 - Beseitigung eines Fichtenriegels zur Verbesserung der Taldurchgängigkeit und Wiederherstellung von Magergrünland).

Die bestehende Dauerwasserfläche im Bereich der Maßnahme 700 soll durch eine Dammschleifung langfristig zu einer Verlandung führen (Vergrämung und Rückentwicklung zu einer Nasswiese). Die Höhe der Dammabsenkung soll kurz- bis mittelfristig eine Dauerwasserfläche gewährleisten. Die Zaunanlage und die gepflanzten Gehölze auf der Anlage werden entfernt.

Die vorgegebene Lage von Kompensationsmaßnahmen nach dem §7 (1) LNatschG ist erfüllt.

Es ist abzusehen, dass die geplanten Maßnahmen dem Schutzzweck des Naturparks Nassau nicht zuwider laufen. Die Obere Naturschutzbehörde hat für die geplanten Maßnahmen des Flurbereinungsverfahrens gem. §§5 und 6 NP-VO eine Ausnahmegenehmigung erteilt.

Durch fünf geplante Baumaßnahmen der Teilnehmergeinschaft sind randlich geschützte Magerwiesen/Magerweiden (§15 gesetzlich geschützte Biotope) betroffen. Sie sind in der Eingriffsbilanzierung unter dem Vermeidungs- und Minimierungsgebot abgearbeitet und kompensiert (Nr.700). Die Maßnahmen dienen der Verbesserung oder Erweiterung der extensiven Grünlandbewirtschaftung, dem Gewässerschutz sowie der Verbesserung der Erreichbarkeit des Friedhofes. Die Obere Naturschutzbehörde hat dem Vorgehen gesondert zugestimmt.

3.6.3 Sonstige landespflegerische Maßnahmen

Über den Ausgleichsbedarf hinaus sollen die Bemühungen zur nachhaltigen Offenhaltung des Sülzbachtales und seiner Hänge (siehe Kap.3.1 und 3.4) unterstützt werden.

Die zunehmende Verwaldung der umliegenden Landschaft der Ortslage Winden steht in engem Zusammenhang mit der kleinparzellierten und mosaikartigen Bewirtschaftung von Weihnachtsbaumkulturen bzw. mit dem Durchwachsen dieser Bestände zu waldartigen Monokulturen. Im Rahmen der Neuzuteilung soll versucht werden, die aufgegebenen Weihnachtsbaumkulturen nördlich des Sportplatzes und im östlichen Ortseingangsbereiche zu reduzieren bzw. in andere Bereiche zu konzentrieren und das Grünland wiederherzustellen, damit der Offenlandcharakter langfristig erhalten werden kann.

Auch die Ortsgemeinde ist bestrebt, Nadelholzaufforstungen und Weihnachtsbaumkulturen zu beseitigen. Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Nassau enthält für das Teilgebiet Winden eine entsprechende Darstellung (orange Schräggitter-Signatur auf weißem Grund). Um die Gemeinde hierbei zu unterstützen, soll im Rahmen der Neuzuteilung versucht werden, der Gemeinde das Eigentum an solchen Flächen zu verschaffen. Dies bedarf jedoch nicht der Planfeststellung oder -genehmigung.

Die Aktion „Mehr Grün durch Flurbereinigung“ fördert die Anreicherung der Landschaft mit regionaltypischen Streuobstbäumen.

3.7 Verträglichkeitsprüfungen

3.7.1 Umweltverträglichkeitsprüfung

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 LUVPG aufgeführten Merkmale und Kriterien durch das Vorhaben keine erheblichen oder nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Naturschutzbehörden haben der erforderlichen UVP-Verzichtserklärung zugestimmt. Der UVP-Verzicht wird öffentlich bekannt gemacht.

3.7.2 Prüfungen NATURA 2000

Die Vorprüfung der Verträglichkeit bezüglich des im weiteren Umfeld gelegenen Natura 2000-Gebiets Nr. 5613-301 „Lahnhänge“ hat ergeben, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch Maßnahmen der Flurbereinigung zu erwarten sind. Die Naturschutzbehörden haben den Verzicht auch eine weitergehende Verträglichkeitsprüfung betätigt.

3.7.3 Artenschutzprüfung

Insgesamt kann auf Grund der Maßnahmenplanung ausgeschlossen werden, dass durch die Flurbereinigung Verbotstatbestände gemäß BNatSchG erfüllt werden. Die Lebensräume streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten werden unter Berücksichtigung aller Maßnahmen nicht erheblich beeinträchtigt, so dass der Erhaltungszustand der lokalen Populationen in einem günstigen Erhaltungszustand verweilt bzw. deren aktuelle Erhaltungszustände sich nicht verschlechtern. Durch geeignete Bauzeitenfenster im September/Oktober und geeignete Modellierungsmaßnahmen (Maßnahmen Nrn. 700, 670, 671) können negative Auswirkungen auf Arten mit Präferenzen für Gewässer- und Feuchtestandorte ausgeschlossen werden. Die Naturschutzbehörden haben das Ergebnis der Artenschutzprüfung bestätigt.